

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 10.

Samstag den 23. Jänner

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 78. (3)

Nr. 31306.

Verlautbarung.

Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-
Decretes vom 6. l. M., Z. 40297, hat die k. k.
allgemeine Hofkammer am 13. November l. J.,
Zahl 44779, nach den Bestimmungen des Aller-
höchsten Patentes vom 31. März 1832 die
nachfolgende Privilegien verliehen: 1. Dem
Joseph Pelitti, Fabrikant musikalischer Blech-
Instrumenten, wohnhaft in Mailand, Nr. 3187,
für die Dauer von zwei Jahren, auf die Er-
findung, welche im Wesentlichen in einer
ganz neuen Construction einer Trompete mit ei-
ner einzigen Klappe und langen Röhre bestehe,
auf welcher man die Töne G, Fis, F, E, Es,
D, Ds, C, H, blasen könne, ohne ein Ein-
satzrohr zu verändern. — 2. Dem Louis v. Drth,
wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für
die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung
eines neuen Verfahrens zur Fabrication eines
Bleiweiß-Surrogats. — 3. Dem Louis v. Drth,
wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386,
für die Dauer von einem Jahre, auf die
Erfindung einer neuen metallurgischen Behan-
dlungsart verschiedener schwefelhaltiger Körper.
— 4. Dem Louis v. Drth, wohnhaft in Wien,
Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem
Jahre, auf die Erfindung in der Construction
mechanischer Webstühle, bei welcher der sogenannte
"Schüßer" durch eine abgesonderte bewegende
Kraft getrieben werde. — 5. Dem Louis v. Drth,
wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386,
für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfin-
dung eines neuen Verfahrens zur Fabrication ei-
ner neuen Art von Seife zum Walken der Lächer.
— 6. Dem Franz Gerhartinger, bürgerl. Bäck-
fermeister, wohnhaft in Ried in Ober-Öster-
reich, dermal in Wien, Alservorstadt, Nr. 330,
für die Dauer von zwei Jahren, auf die Ent-

deckung eiserner Brot-Backöfen, welche nachste-
hende Vortheile gewähren: 1) daß selbe ein be-
sonders schönes Gebäck liefern; 2) daß dieselben
nicht bloß mit Holz, sondern auch mit anderem
Brennmaterialie geheizt werden können, wobei
sich im Vergleiche mit den gewöhnlichen Backöfen
eine Ersparniß von 50 Percent an Brennmate-
riale ergebe; 3) daß dieselben bei einer Abbaß-
kung von 5 Centner Gebäck, mittelst eines ei-
genen Apparates als Nebenproduct 4 bis 5
Pfund rectificirten Weingeist, durch die Ein-
sammlung der dem Gebäcke entstehenden Dämp-
fe (Schwül-Dünste) liefern. — 7. Dem Carl
August Rösler, Spängler-Geselle, wohnhaft in
Wien, Wieden, Nr. 384, für die Dauer von ei-
nem Jahre, auf die Verbesserung einer sich selbst
regulirenden Dellampe, welche folgende Vortheile
gewähre: 1) daß dieselbe, nachdem sie früher
aufgezogen und dann gefüllt worden sey, lange
Zeit stehen bleiben könne, ohne daß das Del
wieder abläuft; 2) daß man sie mehrere Abende
brennen lassen könne, ohne sie aufzuziehen; 3) daß
sie sogleich nach der Füllung angezündet werden
könne, und man zum Anzünden weder längere
Zeit warten, noch erst eine Pippe öffnen müsse,
damit das Del schnell nach Oben gehe, wie bei
den gewöhnlichen derlei Lampen. — 8. Dem
Henry Desplas, Ingenieur und Mechaniker,
wohnhaft in Elbeuf in Frankreich, (durch Friedrich
Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr.
50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die
Erfindung und Verbesserung der Maschine zum
Walken des Luches und anderer Schafwollstoffe
mit Feder- oder elastischem Drucke. (Auf diesen
Gegenstand erhielt H. Desplas unterm 29. De-
cember 1844 ein fünfzehnjähriges französisches
Privilegium.) — Laibach am 22. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 110. (2)

Nr. 32361.

E u r r e n d e.

Betreffend das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle bis zum Erlass bestimmter Normen über die Erzeugung und den allfälligen Verkauf dieses Productes. — Die explodirende oder Schießbaumwolle ist ein zu gefährliches Präparat, welches die Veranlassung zu zahllosen böswilligen oder unvorsichtigen, jedoch in den Folgen sehr traurigen Unfällen werden kann, als daß die Staatsverwaltung sich nicht berufen fühlen sollte, Andordnungen zu erlassen, durch welche den durch dieselbe drohenden Gefahren so viel möglich vorgebeugt wird. — Laut Decret vom 28. December v. J., 3. 43157, fand sich sonach die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei bei den obwaltenden wichtigen polizeilichen Rücksichten bestimmt, das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle bis zur Erlassung bestimmter Normen über die Erzeugung und den allfälligen Verkauf dieses Productes anzuordnen. — Welches hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 103. (2)

Nr. 31741.

B e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Verwaltungs-Jahres 18⁴⁶/₄₇ ist bei der von Andreas Krön errichteten Stiftung der 3. Plaz, im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 22 kr., zu befehen. — Zum Genuße sind berufen, studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg, oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitätsclasse seyn. — Der Stifftling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgesetzt werden. — Das Präsentationsrecht steht dem Laibacher fürstbischöflichen Ordinariate zu. — Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Tauffcheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1846, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18⁴⁵/₄₆, so wie mit dem Beweise, daß sie Söhne obbezeichneter Bürger sind, belegten Gesuche bei dem fürstbischöflichen Ordi-

nariate zu Laibach unmittelbar bis längstens 20. Februar l. J. zu überreichen. — Laibach den 9. Jänner 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 97. (2)

Nr. 311.

R u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. Von der k. k. steyerm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung wird hienit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und andere Gefälls-Artikel aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach und von dort zurück nach Fürstensefeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centn. nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centn. nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmateriale, Geschirre, leere Säcke und sonstige Utensilien zc. zc. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstensefeld, entweder für ein Jahr, das ist vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder aber für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise bis Ende April 1850, (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz mittels schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen abgeschlossen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefordert werden, die versiegelten Anbote (Offerte mit der Aufschrift): „Anbot zur Tabak-Materials-Verfrachtung von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach,“ wenigstens bis 15. Februar 1847 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen, oder dahin einzusenden. — Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten, 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei den vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen in Graz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksbehörden in Graz, Klagenfurt und Laibach, oder bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstensefeld zur Einsicht befindlichen Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen-Hauptcasse zu Graz oder Wien, bei den Cameralgefällen-Bezirkscaffen in Klagenfurt oder

Laibach, oder bei der Tabakfabrikscasse in Fürstfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohn-Anbote des für ein Jahr zu versührenden Materialquantums entfallende zehnerpercentige Badium belegt seyn werden. — Die Differenten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Badium) denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde dießfalls gefaßten Beschlusse zurückgestellt, das des Differenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu versührenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld (Badium), als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelligt werden würde. — Graß am 8. Jänner 1847. —

Formular des schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechts, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise Ende April 1850, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco = Centn. in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco = Cent. in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger), aus der Fürstfelder Tabakfabrik und dortigen Tabak-Verschleißmagazine um den Frachtlohn pr. (mit Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. (mit Buchstaben) nach Villach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstfeld um den Frachtlohn pr. (mit Buchstaben) und zurück von Villach nach Fürstfeld um den Frachtlohn (mit Buchstaben) übernehmen zu wollen; wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Vicitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen mich verbind-

lich erkläre. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. bei. Am 1847. Unterschrift.

3. 112. (2)

Vicitations - Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß auf hohe Artillerie Hauptzeugamts-Verordnung, ddo. Wien 8. November 1816, Nr. 3537, wegen Versühnung von circa 1000 Centner Pulver aus dem Pulvermagazine bei Kalsdorf in Steyermark nach Laibach, oder im Falle des Bedarfs auch mehr Centner Pulver in abtheiligen Partien, dann der dazu nöthigen Escorte-Fuhren, am 30. Jänner 1847, um die 10. Vormittagsstunde in der k. k. Militär-Verpflegskanzlei in der Capuziner-Vorstadt Haus Nr. 60, mit Vorbehalt der hohen Ratification, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung abgehalten wird, zu welcher alle jene, die erwähnte Pulverversühnung unter genauester Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln, zu übernehmen und realisiren gedenken, hiemit eingeladen werden. — Daß von jedem dieser Frachtpreisverhandlung beitretenden Concurrenten nach vor dem Beginne der Verhandlung entweder bar oder in fideijussorischem von der k. k. Kammerprocuratur als gültig erkannten Bürgschafts-Instrumente zu erlegendes Badium wird auf 60 fl. C.M. festgesetzt, welches von dem Ersteher der Versühnung dann auf den Cautionsbetrag zu ergänzen kommt. Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem hohen Militärarar in Solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haftend. Es haben aber di selben einen aus ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, und mit der alle auf den Versühnungscontract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden, welche die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz die in allen, auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Ver-

vollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in Solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen, oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen. — Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn: a) solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation einlangen und denselben auch das vorbestimmte Badium beige-schlossen ist; b) der Different in seinem Anerbieten sich ausdrücklich erklärt, daß er in Nichts von den bekannt gemachten Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, unterschrieben hätte; c) er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersücher bleibe, nach erhaltenem officieller Kenntniß davon das Badium zur vollen Caution und zwar auf 120 fl. G. M. zu ergänzen, und wenn er dieß unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Verführung übernommen hätte, so, daß er auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann. — Die schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet. Enthält nun das schriftliche Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem mündlich Licitirenden wieder fortgesetzt, und das schriftliche Offert dabei als Grundlage der fortzuführenden Verhandlung angenommen. Ist aber der Anbot des schriftlichen Differenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. — Erklärungen dagegen, daß Jemand noch um ein oder einige Percente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestbot, bleiben gänzlich unberücksichtigt, so wie auch nachträgliche, wie immer geartete Anbote durchaus nicht angenommen werden. — Die

näheren Licitationsbedingungen können bis zum Tage der Licitation in der Amtskanzlei der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection, am Burg-platz Haus-Nr. 28, eingesehen werden. — Laibach am 20. Jänner 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 96. (2)

Nr. 3779.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gegeben: Daß in der Executionssache des Mathias Krai-ner von Adelsberg, Cessionär des Franz Sadnik, wider Anton Feichinger und die Johann Feichinger'schen Erben, die executive Feilbietung der sub Aust. Ob. Tom 1, Nr. 308, Dom. Tom. 1, Nr. 354, und Bergr. Tom 1, Nr. 176, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten; der im Grundbuche des Gures Elap sub Bergr. Urb. Nr. 73, Tom. 1 vorkommenden Weingarten u. Kuinach, und der ebendort sub Urb. Nr. 62 und 84 vorkommenden 2 Stück Gärten u. Vertich, des zur Herrschaft Wippach sub Bergr. Nr. 253 dienstbaren Weingartens u. Zheuzaach und der Freisassen: Wieje Ograda, sub Urb. Nr. 77, genannt; das Ganze im Schätzungswerthe von 4667 fl., bewilligt wurde, und hiezu 3 Tagfahrungen, nämlich auf den 11. December 1846, 11. Jänner und 11. Februar 1847, jederzeit Vormittag um 9 Uhr, im Hause des Executen zu Elapp, mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realitäten nur bei der 3. Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen, nach welchen das 10 % Badium bedungen ist, und die Grundbucheextracte können bei Gericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. September 1846.

Anmerkung: Bei der am 11. December 1846 und 11. Jänner 1847 abgehaltenen Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher zur Vornahme der dritten Feilbietung am 11. Februar 1847 geschritten wird.

B. 86. (2)

Nr. 4997.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Daß die mit Edict vom 31. Juli v. J., B. 2800, in der Executionssache des Anton Grachor von Wippach, wider Stephan Widrich von ebenda, pct. schuldiger 165 fl. 30 fr. c. s. c., auf den 14. December 1846 anberaumt gewesene dritte Tagfahrung zur executiven Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, im Markte Wippach sub Conscr. Nr. 49 gelegenen, und der löbl. Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 40, Sect. B. 33 dienstbaren Hauses sammt An- und Zugehör, auf Ansuchen des Executionsführers mit dem vorigen Anhang auf den 24. Februar l. J. übertragen worden sey.

Bezirksgericht Wippach am 12. Jänner 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 116. (1)

Nr. 30314.

G u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. August l. J. nachstehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten, sowohl in Civil- und Criminal-, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesehkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestanden Vorschriften, zu erlassen geruhet. — Diese wird hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 30. v. M., Zahl 38617, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

V o r s c h r i f t

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten. Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineidserinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. — Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhenden Bemerkungen einzurichten ist. — Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen. — Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen, unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre. — Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegen-

wärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiligt er durch den Eid den Namen Gottes und wirkt mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben. — Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimes Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat. — Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen. — Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn, der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich. — Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre. Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens; er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schul-

dig, welches mit Ausstellung auf der Schand-
bühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit
der Umstände selbst lebenslang bestraft wird. —
Die Meineids Erinnerung wird mit der Frage ge-
schlossen, ob der Israelit bereit sey, den Eid ab-
zulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die
rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora,
zweites Buch Moses, zwanzigstes Kapitel, sieben-
ten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem
Vorsitzenden folgenden Eid nach: *Allgemeiner
Eingang.* Ich N. N. schwöre bei Gott dem
Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und
Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der
Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueber-
legung einen reinen unverfälschten Eid nach der
Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne
geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung, oder Zwei-
deutigkeit, ohne Arglist, Betrug, oder Verstellung,
ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen,
Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abnei-
gung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was
immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit
oder des Rechts gereichende Absicht. — *Fort-
setzung für eine Partei im Civilrechts-
verfahren:* Daß (hier folgt der durch
die richterliche Entscheidung festge-
setzte Inhalt des Eides.) Ich schwöre bei
Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen,
daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen
die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie
ich es vor Gott zu verantworten mir getraue. —
*Fortsetzung für einen Zeugen im Ci-
vilrechtsverfahren:* Daß ich in Betreff
desses, worüber ich in der Rechtsache des
gegen den wegen vom Ge-
richte werde befragt werden, Nichts verschweigen,
Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und
unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem all-
wissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verant-
worten mir getraue, aussagen, und diese meine
Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie
nicht vom Gericht selbst werden kund gemacht
worden seyn. — *Fortsetzung für einen
Zeugen im Criminalverfahren:* Daß
alles Dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier
wird das Gericht, von welchem der
Zeuge vernommen wird, näher bezeich-
net) in Betreff des (hier wird der Gegen-
stand der Vernehmung mit wenigen
Worten angegeben) ausgesagt habe, sei-
nem ganzen Inhalte nach, die volle, reine und
unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor dem
allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu ver-
antworten mir getraue. — *Fortsetzung für*

einen Sachverständigen: Daß ich die
Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Be-
urtheilung werden zugewiesen werden (wenn der
Sachverständige für einen besondern
Fall beeidet wird, kann der Gegen-
stand des Befundes hier bestimmter
angegeben werden) genau in Augenschein
nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche
ich vom Gerichte werde befragt werden, nach
sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich
angeben, und hierüber die volle, reine und unver-
fälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissen-
den und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten
mir getraue, aussagen wolle. — *Allgemeiner
Schluß:* So wahr mir Gott, der allmächtige
Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth,
dessen unaussprechlicher Namen geheiligt werde,
in allen meinen Geschäften beistehe, in allen mei-
nen Nöthen helfen möge. Amen! Amen! —
Während der Eidesablegung haben sich alle an-
wesenden Personen stehend mit der, der feierlichen
Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhal-
ten. — Laibach den 27 December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Joh Nep. Freih. v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 117. (1) Nr. 216^{1/29} ad Nr. 993.
R u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Dr. Joseph
Kolb von Kolbenthurn ist bei der hierländischen
Kammerprocuratur die erste Fiscal-Adjuncten-
Stelle, mit der ein Gehalt von 1800 fl. CM.
verbunden ist, in Erledigung gekommen. —
Es wird daher der Concurs für diese Stelle,
oder im Falle einer Gradual-Vorrückung, für
die zu erledigende 2. und 3. Fiscal-Adjuncten-
Stelle mit dem Gehalte von 1500 und 1200
fl. CM. ausgeschrieben. — Die Bittsteller wer-
den unter Bezugung auf die hohe Hofkammer-
Verordnung vom 13. Juni 1828, 3. 23340,
kundgemacht mit Gubernial Circulare vom 10.
Juli 1828, 3. 13590, rücksichtlich der Prüfungs-
gen aufgefordert, die gesetzlichen Eigenschaf-
ten und den B. s. s. der deutschen und italieni-
schen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche
bis 25. Februar d. J. der betreffenden Lan-
desstelle zu überreichen. — Vom k. k. Landes-
gubernium für Tyrol und Vorarlberg. Inns-
bruck am 5. Jänner 1847.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.